

Der Präsident
Ilb1 - 7161.31

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der

Firma
Kilger GmbH
Am Ebenfeld 4
94239 Zachenberg

vertreten durch

Herrn Franz Kilger

die ab 26.07.1991 geltende Erlaubnis
zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern am 09.07.1999

unbefristet verlängert.

Im Auftrag

Dr. Göring

DS



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden (§ 1 b AÜG).

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum des Landesarbeitsamtes und auf Verlangen zurückzugeben.